

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 12

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.06.2023

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2023	2
2.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 28, Baugebiet: „Koopmanns Hof	4
3.	Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124; Änderung Nr. 27 Baugebiet: „An der Georgstraße“	6
4.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 15 - Teil XI, Ortsteile Darne/Bramsche Baugebiet: „Industriepark Lingen-Süd“	8
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	10
5.	Bekanntmachung Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 58 Bereich: „Konverterstation und Wasserstoffpark“	10
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	12
6.	Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 und Bebauungsplan Nr. 41, Ortsteil Laxten Baugebiet: „Gewerbegebiet nördlich Schwarzer Weg“	12
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	14
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	14

A. Satzungen und Verordnungen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	127.817.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	141.497.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.833.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	120.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	124.942.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	143.956.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.810.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.902.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.091.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.188.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	150.843.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	172.047.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.091.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 27.612.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	395 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen,
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind,
- wenn Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

§ 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), den 23.03.2023

Stadt Lingen (Ems)
Krone
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i. V. m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 07.06.2023 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems) an 7 Werktagen lang in Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch, 9:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag, 9:00 bis 12:30 Uhr

Samstag, 9:00 bis 12:00 Uhr

Lingen (Ems), den 07.06.2023

Stadt Lingen (Ems)

Der Oberbürgermeister

Dieter Krone

2. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 28, Baugebiet: „Koopmanns Hof

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

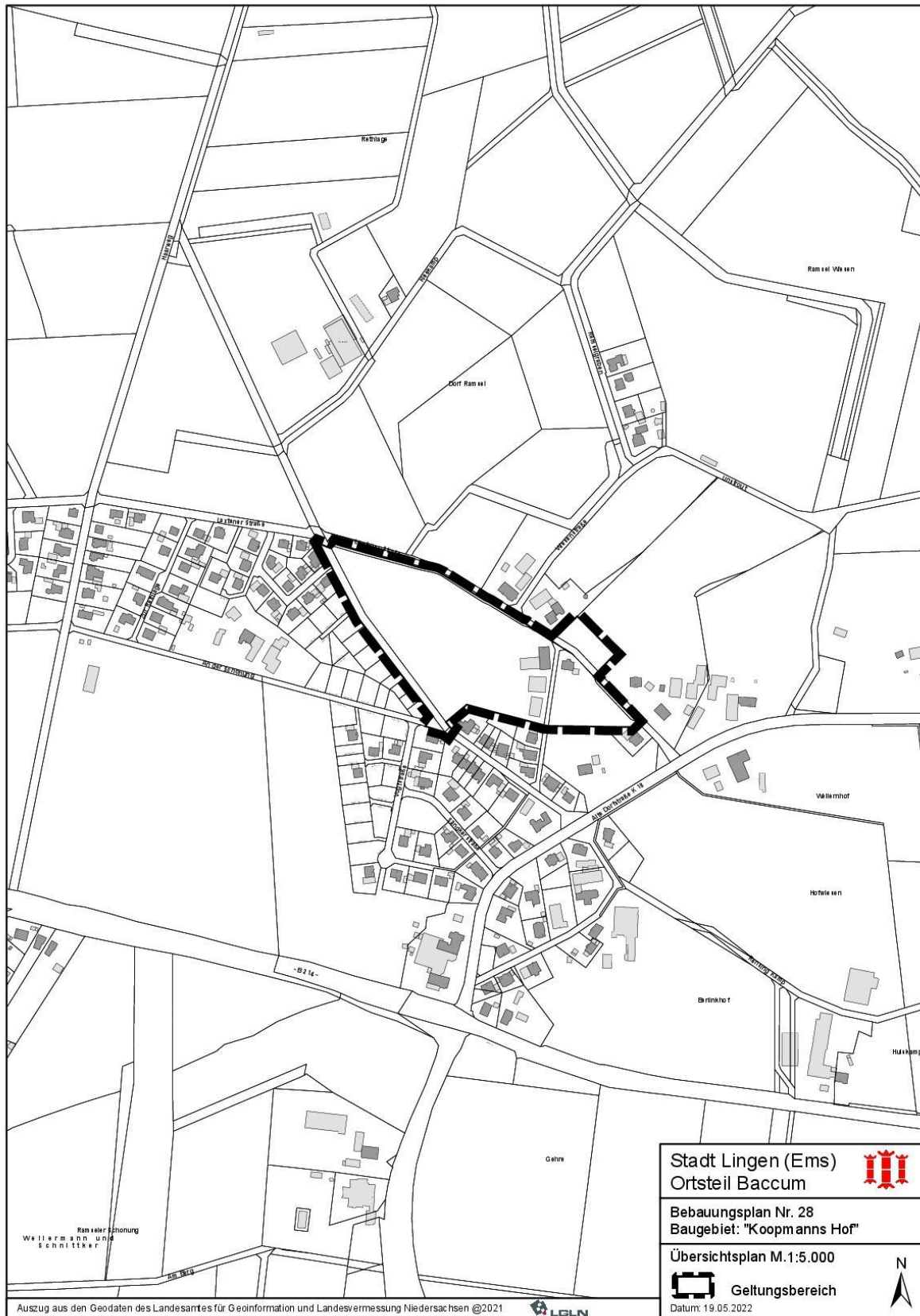
Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Baccum

mit örtlichen Bauvorschriften

Baugebiet: „Koopmanns Hof“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 23.05.2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen östlich der Straße Kleekamp beiderseits der Straßen Ramsel Dorf und Laxtener Straße und diese sind in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 06.06.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

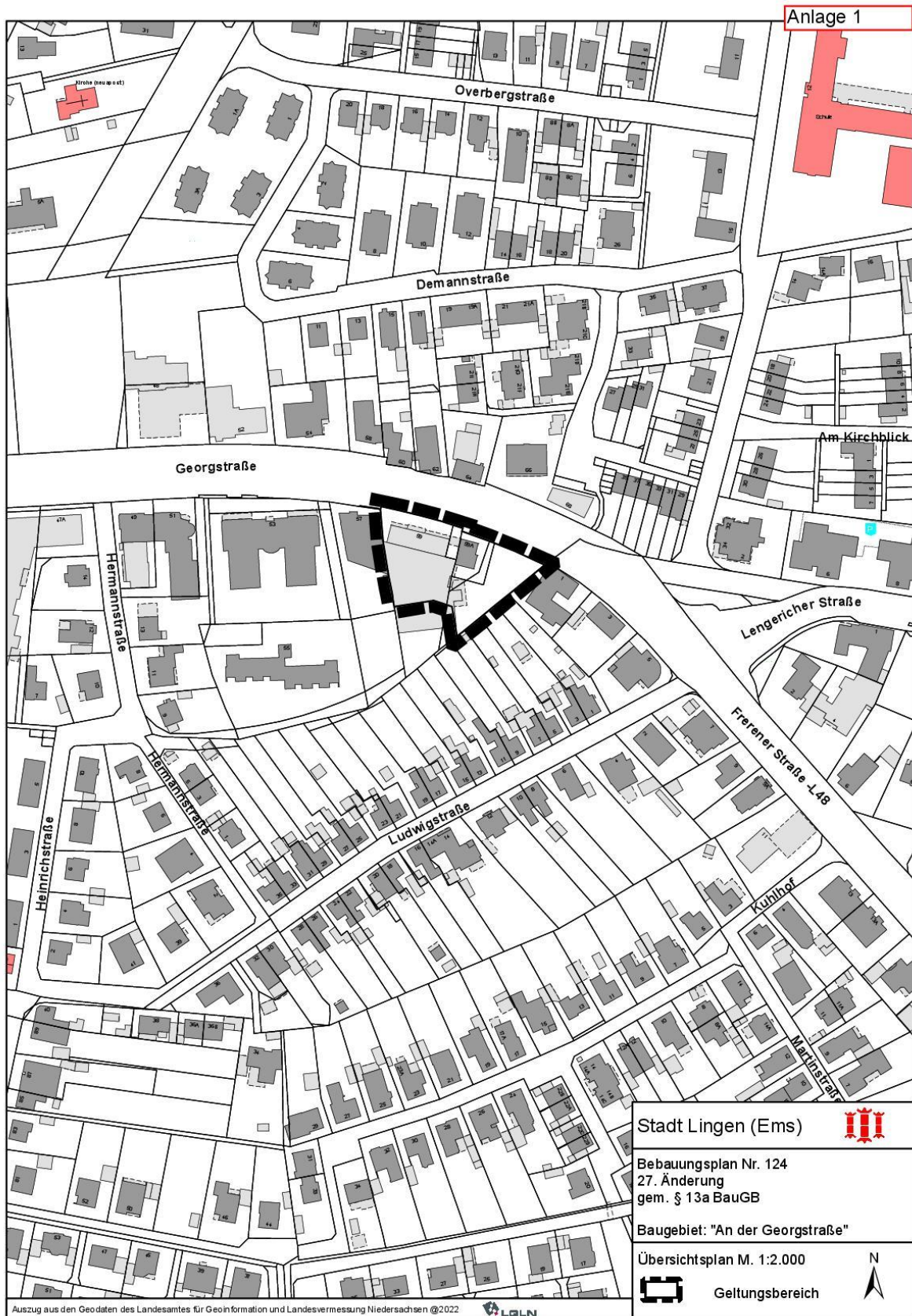
3. Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124; Änderung Nr. 27 Baugebiet: „An der Georgstraße“

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124; Änderung Nr. 27
Baugebiet: „An der Georgstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 21.03.2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche südlich der Georgstraße und diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 01.06.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

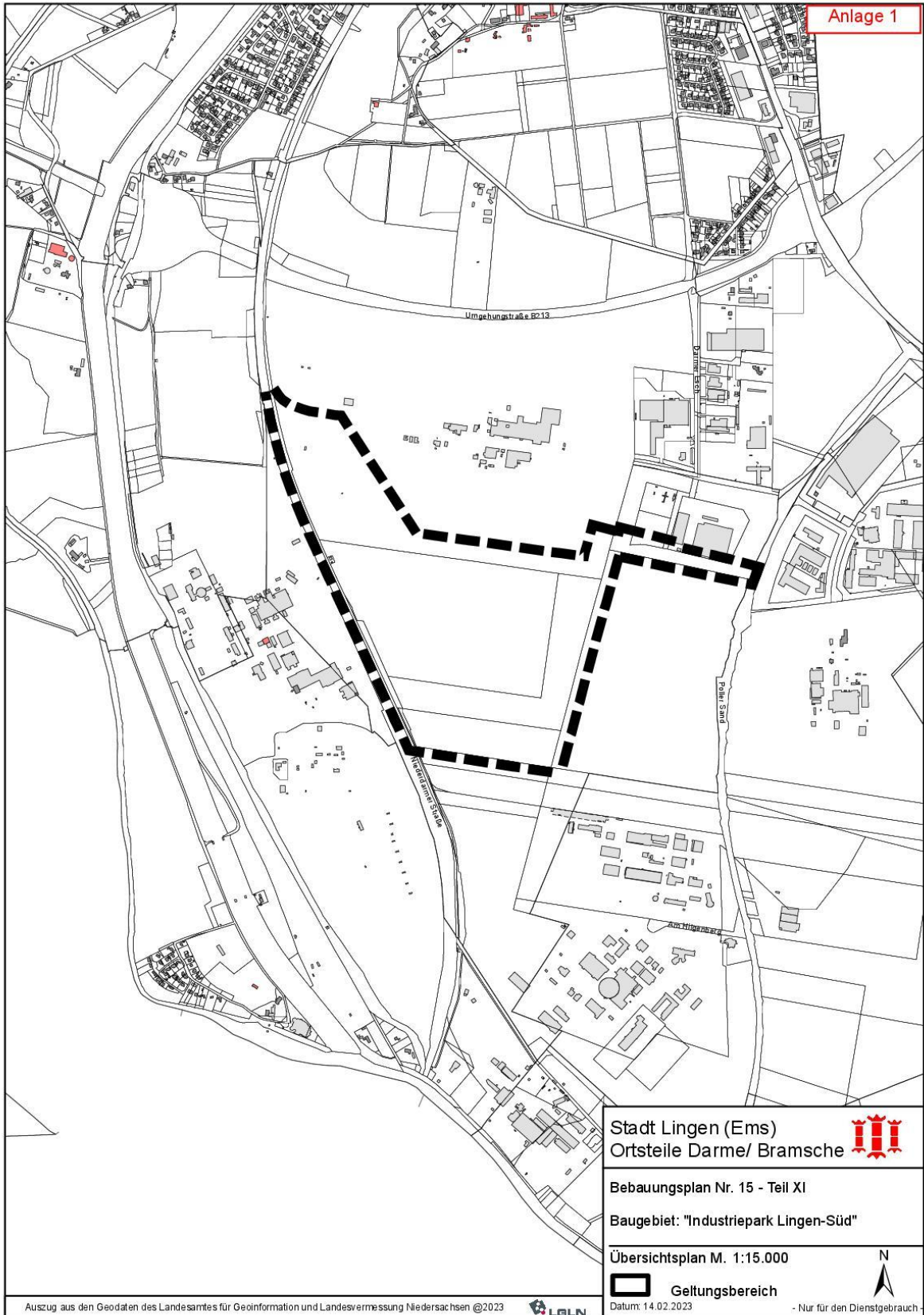
4. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 15 - Teil XI, Ortsteile Darne/Bramsche Baugebiet: „Industriepark Lingen-Süd“

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 15 - Teil XI, Ortsteile Darne/Bramsche
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Industriepark Lingen-Süd“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 23.03.2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche östlich der Niederdarmer Straße und südlich des Betriebsgeländes der früheren Firma Dralon. Diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2023

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 05.06.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

5. Bekanntmachung Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 58 Bereich: „Konverterstation und Wasserstoffpark“

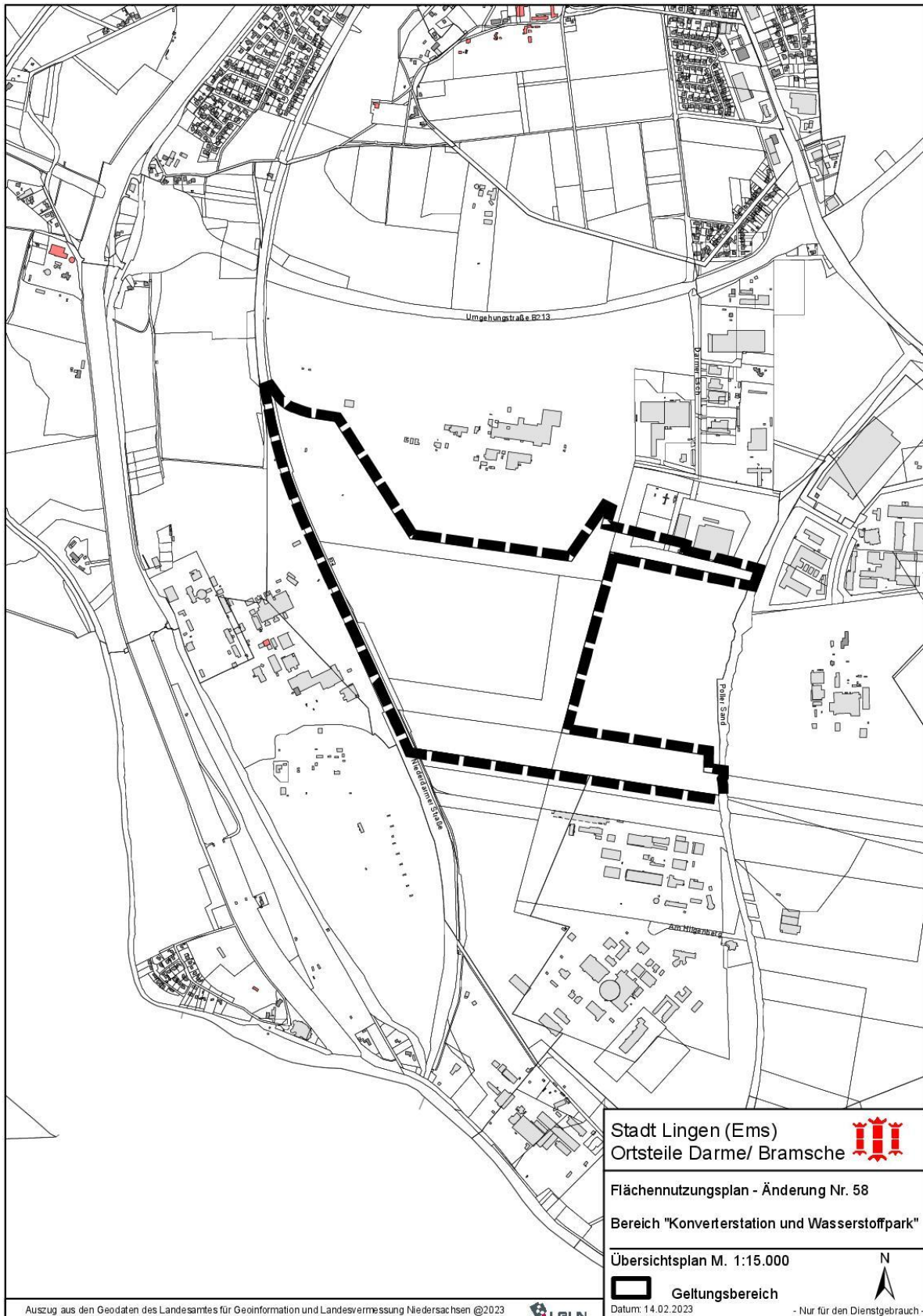
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 58
Bereich: „Konverterstation und Wasserstoffpark“
hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 30.05.2023 (AZ Arl WE 21-21101-454032/58) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 21.03.2023 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich der Niederdarmer Straße und südlich des Betriebsgeländes der früheren Firma Dralon. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2023



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 05.06.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

6. **Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 und Bebauungsplan Nr. 41, Ortsteil Laxten Baugebiet: „Gewerbegebiet nördlich Schwarzer Weg“**

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 66

Bereich Nördlich Schwarzer Weg

Bebauungsplan Nr. 41, Ortsteil Laxten

Baugebiet: „Gewerbegebiet nördlich Schwarzer Weg“

Geltungsbereich:

Dieser betrifft Flächen nördlich des Schwarzen Weges zwischen Bahntrasse und Husarenstraße.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan zu insbesondere gewerblichen Bauflächen und Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

27.06.2023 – 24.07.2023

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 517, während der Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das jeweilige Entwurfskonzept mit Begründung können ab dem 27.06.2023 in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden. Außerdem können Sie diese im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abrufen.

Stadt Lingen (Ems), 01.06.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften